

## Werk

**Titel:** Ueber die Italienischen Handschriften des Liber pontificalis

**Ort:** Hannover

**Jahr:** 1885

**PURL:** [https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345858530\\_0010|log59](https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345858530_0010|log59)

## Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)  
SUB Göttingen  
Platz der Göttinger Sieben 1  
37073 Göttingen

✉ [info@digizeitschriften.de](mailto:info@digizeitschriften.de)

**XIII.**

Ueber

die Italienischen Handschriften

des

**Liber pontificalis.**

Von

**G. Waitz.**

---



Eine Reise im Frühling des Jahres 1884 war, wie oben bemerkt, wesentlich dazu bestimmt, die Italienischen Handschriften des Liber pontificalis einer Revision zu unterwerfen, mit Rücksicht auf die Fragen, welche durch Duchesnes und meine Untersuchungen neu angeregt waren, dabei auch einzelne Zweifel, welche frühere Collationen gelassen, zu erledigen.

Am wenigsten Ertrag ergab

(A 1) der Codex in Neapel IV. A. 8, den Pertz genau beschrieben (Arch. V, S. 70 ff.) und verglichen, und über dessen jetzige Beschaffenheit Duchesne (Etude S. 61 ff.) im ganzen zutreffend berichtet hat. Die 8 Blätter sind durch Galläpfeltinctur, die angewandt ward, um die ältere Schrift zu lesen, dermassen geschwärzt, dass meist nur der obere und untere Rand und ausserdem einzelne lichtere Stellen noch gelesen werden können. Die sorgfältige, zwei Tage lang fortgesetzte Revision bestätigte im ganzen nur die grosse Genauigkeit der Pertz'schen Collation. Dagegen sind die Varianten in dem eben erschienenen 1. Heft von Duchesnes Ausgabe nicht immer genau. Ueber die hier wie in allen Handschriften zahlreichen Abkürzungen, welche Pertz nicht immer angegeben, war die wünschenswerthe Sicherheit jetzt nicht mehr zu gewinnen. Das voranstehende Papstverzeichnis ist in 2 Columnen geschrieben und geht auf die zweite Seite hinüber, so dass neben einander stehen:

	Petrus	37.	
	36. Julius		71. Bonifatius,
und weiter:	72. Honorius		79. Adeodatus
			80. Donus
			81. Agatho
	78.		85. Conon.

Es ist also nichts später hinzugefügt. Der Text endigt bekanntlich unvollständig in dem Leben Anastasius' II (476—478), 'qui noctu divinu notu (so) percussus est'. Es ist natürlich nicht zu behaupten, aber auch kein Grund zu bezweifeln, dass der Text bis Conon fortgeführt war.

Von Handschriften dieser Classe befinden sich in Italien (A 2<sup>a</sup>) Florenz, Laurentianus XX, 10, s. XI, in klein Quart, zierlich, aber sehr fehlerhaft geschrieben, mit ganz willkürlichen Aenderungen (z. B. in der Vorrede, wo statt 'curiositas temporum sacerdotalis' geschrieben ist: 'cura pro tempore sacerdotalis nos cogit'), die zum Theil wohl daraus entstanden sind, dass der dem Schreiber vorliegende Text von ihm nicht recht gelesen oder nicht verstanden ward. Dieser ist aber, wie schon Duchesne S. 65 richtig bemerkt, mit der Leidener Handschrift verwandt. Das vorhergehende Capitel- (d. h. Papst-)verzeichnis geht, wie dieser, bis Stephanus, während der Text mitten auf einer Seite im Zusammenhang unter Martin I. abbricht; die letzten Worte roth geschrieben.

(A 5<sup>b</sup>) Mailand, Ambrosianus M. 77, s. X. in 4, bezeichnet 'Liber sancti Columbani de Bobio', 12 Lagen, die 4 ersten mit blasserer Dinte, wie es scheint, von anderer Hand geschrieben, alles gleichmässig und gut, mit einzelnen Correc-turen, von denen einige vielleicht von derselben Hand, andere noch im 10. oder 11. Jahrhundert gemacht sind. Die Ueberschrift lautet (etwas anders als Duchesne, S. 69, angiebt): *Incipit liber in quo continentur acta beatorum pontificum nabis Romae*, nach dem Katalog der Päpste, der bis: *Paulus sedit ann. 10, mens. 2, dies 5. XCV*, geht, nochmals: *In Dei nom̄ incip̄ gesta suprascriptis pontificum*. Die Collation der Anfänge und der letzten Vita (Stephan II) ergab, dass die von Muratori mitgetheilte, wenn auch nicht vollständig, doch im ganzen exact genug sei, um eine neue Vergleichung überflüssig zu machen, zumal die Handschrift mit Wien 473 (5<sup>a</sup>) und Brüssel 8380 (5<sup>c</sup>) aufs nächste verwandt ist (näher als mit Paris 13729, der mit Köln zusammensteht, 6<sup>b</sup> und 6<sup>a</sup> bezeichnet), wie es auch Duchesne jetzt bei der Gruppierung der Handschriften, *Lib. pont.* S. 115, angenommen hat.

Hierher rechne ich auch

Vatican. reginae Christinae 1964, s. IX—X, wo nach einer kurzen Genealogie der Fränkischen Könige sich f. 58'—93 die Vitae Stephan (III.) bis Hadrian finden, im ganzen guter Text, nur mit einzelnen willkürlichen Aenderungen, ohne die Zusätze von A 5. 6. 7, zuletzt den Handschriften A 6 näher stehend als B 1. Eine vollständige Vergleichung, zu der die Zeit nicht reichte, wäre noch wünschenswerth.

Viel zahlreicher sind die Handschriften der Classe B (bei Duchesne A). Allen voran steht

B 1, der Codex in Lucca, Capitularbibliothek 490, auf dessen Bedeutung Duchesne mit Recht besonders aufmerksam gemacht und den er (*Étude* S. 47 ff.) genau beschrieben hat. Wie hier bemerkt, besteht der Codex aus zwei verschiedenen Theilen, von denen der zweite in Unzialen, aber nicht von

einer Hand geschrieben, die Vitae Gregor II. bis Hadrian umfasst, der erste den älteren Liber pontificalis bis Constantin, auch von verschiedenen Händen, in alter Minuskel, in 3 Lagen, die jetzt als XXII—XXIV bezeichnet sind. Liegt es am nächsten anzunehmen, dass der zweite Theil später hinzugefügt ist, zumal auch einzelne andere Handschriften nur bis Constantin (715) gehen, so könnte man doch die Frage aufwerfen, ob nicht vielleicht umgekehrt der ältere Theil des Lib. pont. erst später zur Ergänzung vorausgeschickt worden ist. Es wird wenigstens, glaube ich, schwer sein, die Schrift des einen Theils mit Sicherheit an den Anfang des 8. Jahrhunderts zu setzen, während die Unziale des zweiten allerdings nicht viel später als ans Ende des 8. oder Anfang des 9. Jahrhunderts gehören kann.

Wir besitzen eine genaue Collation, theilweise Abschrift des Codex von den Drr. Ewald und Loewe, die ich, zumal Loewe selbst es für seinen Antheil nöthig gehalten, einer Revision unterwarf, die vor allem auf die durch spätere Correcturen beseitigte Lesung erster Hand zu achten hatte, was von Duchesne nicht hinreichend geschehen ist<sup>1</sup>.

Allerdings handelt es sich da nur um grammatische und orthographische Formen, die in Betracht kommen, wenn es gilt, diesen Text genau wiederzugeben oder doch zu grunde zu legen. Durfte man nach den in der früheren Schrift dargelegten Ansichten erwarten, dass dies der Fall sein werde, so zeigt die, übrigens mit Fleiss und Sorgfalt gemachte, Ausgabe, soweit sie vorliegt, das Gegentheil; der gegebene Text beruht auf einer Combination der beiden Recensionen (so ist gleich zu Anfang unter Petrus 'in' und 'quattuor' aus Neap. aufgenommen).

Es ist mir nicht gelungen, unter den zahlreichen Italienischen Handschriften, die zu dieser Classe gehören und die Duchesne, Étude S. 46, aufzählt, eine zu finden, die einen vollständigen Text darböte; alle sind in der einen oder anderen Weise abgekürzt. Dennoch ist die Vergleichung der älteren nicht unnütz gewesen und hat mehrfach dazu gedient, die ursprüngliche, durch spätere Correctur entstellte Lesung der Luccheser Handschrift festzustellen, auch die Zeit jener Aenderungen zu bestimmen.

1) So war in Petrus geschrieben: 'apustolorum', corrigiert 'apostolorum'; ebenda steht: 'Anthiocenus' (das h nicht ganz sicher); 'Anthiocia'; 'cesare' (nicht 'caessare'); in 'cathedram' ist das m von zweiter Hand und auch Neap. hat es nicht; statt 'Gai' wird ein undeutliches 'quii' gelesen; 'Marci' ist corrigiert aus 'Marcii'. Später hat die Handschrift 'magicos' statt 'magias'. Unter 'Aneclitus', wo mir ein Facsimile vorliegt, steht auch hier: 'Anthioco'; 'Domitiano' von erster Hand; ebenso 'memoria'; 'Iulias' ist die Endung nicht deutlich.

Duchesne giebt jetxt den ersten Platz dem Codex

(B 1<sup>a</sup>) Laurentianus S. Marco 604, in klein Quart, den er früher mit Recht ins 10. Jahrh. setzte, während derselbe jetzt, ich weiss nicht weshalb, aufs 12. herabgerückt wird. Die Schrift ist Beneventanisch. In der Mitte fehlt ein Quaternio, ebenso der Schluss, indem das letzte Blatt mitten in der Vita Leo II. abbricht. Es lässt sich also nicht sehen, ob der Text weiter ging als Constantin; wahrscheinlich ist es aber nicht. Derselbe schliesst sich im ganzen genau an B 1 an, hat aber einige auffallende Correcturen späterer Hand noch nicht (unter Urbanus steht: 'clare confessor temporibus Diocletiani'). Häufig wird in eigenthümlicher Weise abgekürzt. So fehlt regelmässig bei den Weihungen 'per diversa loca', ebenso das 'Cessavit etc.'; unter Petrus gleich die Worte: 'Beatus autem Petrus ad orationem et predicationem populum erudiens vacabat'. Dass die ganze Vita des Sixtus (25) fehlt, mag wohl auf einem Versehen beruhen. Die dona werden nicht einzeln aufgeführt, sondern nur allgemein gesagt 'multa dona' oder ähnlich. Bemerkenswerth sind einzelne Abweichungen von B 1, gleich zu Anfang 'canonicae' statt 'catholicae', das sich auch in anderen Handschriften dieser Classe, ebenso in wenigstens einer der andern, und ausserdem im Catalogus Felicianus und Cononianus findet, und schwerlich als ursprünglich angesehen werden kann. Sonst findet mit anderen Handschriften dieser Classe, von denen gleich die Rede sein soll, nur ganz vereinzelt eine Berührung statt; sie scheinen ganz unabhängig von einander aus B 1 geflossen zu sein. — Näher verwandt ist

(B 3<sup>b</sup>) Vatican 5269, membr. s. XIII, in Quart, f. 5 ff., nur bis Constantin, dem die kurze Notiz über Gregor II. hinzugefügt wird: 'Gregorius natione Romanus ex patre Marcello sed. ann. 16, mens. 9, d. 11. Fuit autem temporibus Anastasii, Theodosii, Leonis atque Constantini augustorum'. Die Lesarten stimmen namentlich zu Anfang häufig mit denen der vorigen Handschrift überein; es finden sich ähnliche, doch nicht immer dieselben und nicht so zahlreiche Auslassungen; hie und da auch kleine Zusätze (unter Cornelius nach 'iussit presentari sibi': 'cum prefecto urbis'). Mitunter nähert sich der Text den A-Handschriften. So fehlt mit diesen unter Urban: 'quem sepellivit beatus Tiburtius'. Auch die Zahlen stimmen mitunter mit A. Noch mehr ist es in den späteren Theilen der Fall, wo auch Verwandtschaft mit der Recension C sich zeigt. Die Sprache ist öfter, hie und da ziemlich willkürlich, geändert, wie es von einer so jungen Handschrift nicht anders zu erwarten. Eine weitere Collation war jedenfalls überflüssig.

Nach Pabst (N. A. II, S. 32) entspricht diesem Codex (B 3<sup>a</sup>) Paris 317 (4060) s. XII, der auch nur bis Constantin

geht und über Gregor dieselben Worte hat — ‘Marcello’, die folgende Zeile radiert. Da diese Handschrift ins 12. Jahrh. gesetzt wird, ist sie vielleicht die Vorlage von 5269.

Ebenfalls auf B 1 zurückzuführen ist

(B 5) Vatican. regin. Christin. 1852, s. XI, f. 31—60, einer andern Handschrift, die das Chron. Andegavense enthält, angebunden, bezeichnet q. I. II, bis Hadrian gehend, aber namentlich in dem späteren Theil (von Hormisda an) sehr abgekürzt; auch vorher fehlen regelmässig die genaueren Zeitangaben. Der Text ist unabhängig von dem der nachher beschriebenen Handschriften, hat nicht die Lücke in Zephrinus, giebt unter Antheros die Worte ‘Fuit autem’, die in B 1 nachgetragen sind und in jenen Handschriften fehlen, hat aber in Urbanus auch nicht die spätere Correctur (liest: ‘Posuitque etiam clare confessor temporibus Diocletiani’). Eine nähere Verwandtschaft mit einer der anderen Handschriften zeigt sich nicht (so ist es kaum in Anschlag zu bringen, wenn unter Xistus, wo B 1 und mit ihm B 2<sup>a. b</sup> lesen: ‘ex diaconi’, diese Hs. und Vat. 5269 (B 3<sup>b</sup>) richtig haben: ‘sex d.’). — Wie die Texte auseinandergehen, zeigt z. B. die Schreibung des Namens des 33. Papstes. B 1 hat von erster Hand Miltiades, corrigiert Meltiades und so Vat. 5269, die jüngste der Ableitungen, S. Marco Milciades, Chr. 1852 Melchiades, Meltiades der Neap., Melciades Fel. und Con., was kaum als ursprüngliche Schreibung gelten kann. Ein anderes Beispiel lehrt, wie bei Verderbungen in B 1 die Abschreiber sich zu helfen suchen. Jener sagt von Eusebius (32): ‘ex medicus’ (statt dessen B 2<sup>a. b</sup> ‘et medicus’), Chr. 1852 verbessert ‘ex medicis’, Vat. 5269 kommt zu dem richtigen ‘ex medico’, das die Classe A, Fel. und Con. haben.

Als Beispiel, wie der Text hier abgekürzt ist, diene Felix IV. f. 45: ‘Felix nat. Samnius, ex patre Castorio, sed. ann. 4, m. 2, di. 13. Fuit autem temporibus Theodorici regis et Iustini aug. Hic fecit basilicam sanctorum Cosmae et Damiani in Roma, via sacra, iuxta templum urbis Romae. Huius temporibus consumpta est incendio basilica sancti martyris Saturnini via Salaria, quam a solo renovavit. Qui etiam ordinatus est cum quiete et vixit usque ad tempora Athalarici regis. Hic ordinat 2<sup>as</sup> fecit in urbe Roma, presbiteros 55, diac. 4, episcopos 29. Qui etiam sepultus est in basilica beati Petri apostoli 4. Id. Octbr., et cessavit episcopatus diebus 3’.

Hadrian füllt nur 1½ Seiten und schliesst: ‘Qui etiam sepultus est in basilica beati Petri apostoli 6. Kal. Ianuarii, indictione quarta’.

B 1 sich anschliessend und unter sich auf das nächste verwandt sind

(B 2<sup>a</sup>) Vatican. 629, s. XI, fol., und

(B 2<sup>b</sup>) Florenz, Maglibecchianus I. III. 17, s. XI. fol. in 2 Columnen (früher: Conventus sancti Marci de Florentia).

Vat. hat das Eigenthümliche, dass die Leben der Päpste zu Anfang mit der Pseudoisidorischen Sammlung so verbunden sind, dass die einzelnen den Decretalen derselben vorgesetzt werden; erst von Bonifaz II. an hört dies auf<sup>1</sup>. Beide Handschriften gehen bis Hadrian, dessen Vita zuletzt sehr abgekürzt wird; es kann scheinen, weil der Schreiber von Magl. mit der letzten Seite auskommen wollte, die zum Theil kleiner und enger geschrieben ist als der übrige Band. Doch steht dieser Annahme entgegen, dass derselbe Text sich in Vat. findet, wo ein solcher Grund jedenfalls nicht vorlag, diese Handschrift aber bei aller Uebereinstimmung mit Magl. doch nicht aus dieser abgeleitet werden kann, da sie einige Male näher mit B 1 übereinstimmt (so hat sie unter Felix III. mit diesem: 'Hic fecit temporibus', wo Magl. nach einer späteren Aenderung 'fuit' liest; unter Petrus in Anschluss an andere Handschriften: 'per magicas', wo M.: 'per magicam artem'). Bei Siricius und Anastasius hat M. andere Angaben über die Dauer des Pontificats, die sich nicht hier (wohl aber in Vat. 5269) finden. Anderes aber ist beiden gemeinschaftlich; unter Clemens 'Traiani' statt 'Tragali', wie B 1 liest (nicht 'Tracali', was Duchesne anführt, der 'Traiani' erst aus Handschriften seiner Classe D kennt); für fr ist ein paarmal st gelesen: Eustratense, Astodia, für Eufri., Afrodia; für das in B 1 häufige € (= cum) bald e bald et gesetzt; unter Zephirinus findet sich eine grössere Lücke nach sacerdotis: in ecclesia — sacerdotis, durch das gleiche Schlusswort veranlasst, die übrigens auch in St. Marco (B 1<sup>a</sup>) vorhanden ist, ja ähnlich auch in Handschriften der Classe A sich findet. Die langen Schenkungsverzeichnisse unter Silvester werden mit einem 'Et caetera talia' abgekürzt. Besonders bemerkenswerth ist, dass der ganze Schluss von Damasus: 'Hic multa corpora' bis Ende fehlt, wofür M. 6 Zeilen freigelassen hat. Zweimal fügen beide vor 'Hierusalem', wo es sich um die Kirche in Rom handelt, 'sanctae' hinzu.

Die Verwandtschaft mit B 1 ist eine so grosse, dass man zuerst wohl geneigt sein kann, auch diese beiden Handschriften auf sie zurückzuführen<sup>2</sup>. Doch zeigen sich einige bemerkenswerthe Abweichungen, die auf eine andere Quelle hinweisen. Gleich zu Anfang in dem Brief des Hieronimus haben sie nicht

1) Bethmann, Arch. XII, S. 220, lässt die Gesta erst mit Siricius anfangen; was offenbar dadurch veranlasst ist, dass hier eine andere Hand beginnt und vorher 2 Blätter, f. 218. 219, leer geblieben sind, eins zur vorhergehenden, eins zur neuen Lage gehörig. 2) So jetzt Duchesne, L'historigraphie pontificale au huitième siècle S. 5 n. Eine Schrift, die die frühere in sehr dankenswerther Weise ergänzt.

wie alle übrigen das falsche 'dedicatur' statt 'deprecatur'; unrichtig unter Clemens 'ecclesia' statt 'Grecias'; unter Eleutherius (14) 'episcopatum' statt 'epistola'. In dem Brief des Damasus fehlen nicht die Worte 'Iun. Accepta 6. Kal.', die freilich auch in den anderen Handschriften der Classe sich finden. Die Sprache ist in dem letzten Theil schlechter als in B1, während die Orthographie sich mehr der gewöhnlichen nähert (o statt u; e statt i und dgl.).

Eine neuere Abschrift von M., angefertigt für Papst Leo X, wie schon Duchesne bemerkt hat, ist Maglib. XXIII. 4. Am Schluss heisst es: 'Potuerunt esse a beato Petro usque ad istum locum anni octingenti'. Dann roth: 'Explicit liber pontificalis. Deo semper gratias amen'.

Zu dieser Classe gehört auch noch Vatican. 1464, membr. s. XV, ein ganz kurzer Auszug bis Nicolaus. Ueberschrift: 'Hoc opus Damasi pape ad Ieronimum presbiterum eiusdem rogatu'. Die Ableitung zeigen die wiederholt angeführten Worte von Urbanus: 'Hic fuit clare confessor tempore Dioclitiani', bei denen ich einen Augenblick verweile. A 1 und die übrigen Handschriften der Classe A haben nur: 'Hic vero confessor', C 1 aber: 'Hic vero confessor extitit temporibus Maximini et Africani consulibus'. Man könnte geneigt sein, nach Vergleichung mit dem Liberianus (a cons. Maximi et Eliani) dies für die ursprüngliche Lesart zu halten, indem 'Eliani' in 'Africani' entstellt ward; wahrscheinlich ist es aber nur von Antheros, wo sich diese Angabe wiederholt, vorweg genommen. Ob das ganz verkehrte 'Diocletiani' der Classe B auf Corruption von 'Eliani' zurückzuführen ist, lasse ich dahingestellt. Die Correctur jüngerer Hand in B 1 'Alexandri' habe ich in keiner der abgeleiteten Handschriften gefunden, sie muss also sehr spät sein. Wenn Fel. und Con. mit B stimmen, so ist das nach meiner Meinung weder für diese Classe noch für sie ein Zeugnis der Genuität oder wenigstens nicht besonders hohen Alters. Sollte, wie Duchesne annimmt, ein Autor am Anfang des 6. Jahrhunderts, dem der Catalogus Liberianus vorlag, den Papst Urban aus dem Anfang des 3. ins 4. Jahrhundert versetzt haben?

Eine der wichtigsten und interessantesten Handschriften, die bisher die gebührende Beachtung nicht gefunden hat<sup>1</sup>, ist Vatican. 3761, s. X, in Quart, in 2 Columnen, gross und deutlich, aber wenig zierlich geschrieben. Leider fehlt der Anfang (der Text beginnt in Damasus: 'ritorio Ferentino'), ebenso der Schluss (Ende in Hadrian: 'beati Pauli apostoli cortinam', Muratori S. 187, col. 1). Duchesne (Étude S. 83)

1) Vgl. Pabst, N. A. II, S. 44; er erkannte den Zusammenhang mit 3764 und hat einige Varianten notiert.

hält den Text für eine Mischung von A und B, führt in der Ausgabe die Handschrift als besondere Classe G auf, und in der That scheint sie sich von allen übrigen zu unterscheiden, verdient aber schon wegen ihres Alters und der Eigenthümlichkeit ihrer Orthographie, die auf eine noch ältere Vorlage hinweist (häufig b statt v, und umgekehrt; cymyterium u. a.) Beachtung. Die grammatischen Formen sind mitunter gebessert, aber schwerlich vom Schreiber, der häufig nicht lesen konnte was er vor sich hatte und so den Text entstellte; auch sind nicht selten Worte oder Satztheile umgestellt. Dazu kommen willkürliche Abkürzungen (unter Severinus z. B. ist alles eigentlich Historische weggelassen). Unter Gregor II. springt der Text (f. 60'), wie schon eine ältere Hand bemerkt, über in die Geschichte Gregor III. ('Eo tempore dolo a Langobardis persuasum est Sutriese castello quod per 140 diebus ab eisdem || stantibus diaconibus vel cuncto clero', Muratori S. 158, col. 2 C 9), und lässt Zacharias folgen; der Schreiber hatte also eine defecte Vorlage, deren Lücke er nicht bemerkte. Uebrigens giebt er in Gregor II. die kürzere Fassung, welche B 1 mit A 2. 3. 4 gemeinsam hat, und die als die ursprüngliche angesehen werden muss. Auch sonst schliesst sich der Text zunächst den genannten A-Handschriften, mitunter besonders A 2 (Leiden), an. Später findet sich aber mitunter auch eine Uebereinstimmung mit B, so Bonifaz V (71), wo mit B 1 gelesen wird: 'exarchus' statt 'ennuchus', 'Quo beatissimo papa defuncto' statt 'Quo defuncto'; Theodorus, wo beide in die Worte 'orthodoxam fidem catholicae ecclesiae', vor 'ecclesiae' ein wenig passendes 'apostolicam' einschieben. Einzelne Lesarten entsprechen auch denen des alten Farnesianischen Fragments, soweit diese aus einem Facsimile zu entnehmen sind; z. B. unter Eugen (77) 'Rufiano' st. 'Rufiniano'. Unter Leo I. (47) schliesst der Satz 'Hic constituit ut intra actione sacrificium et cetera' sich am nächsten an Con. an. Besonders beachtungswerth ist aber die Verwandtschaft mit Vat. 3764 (C 1), dessen Lesarten hier nicht selten ältere Beglaubigung erhalten. So heisst die Stelle unter Zosimus (43), die ich früher (IX, S. 467) zur Vergleichung mit Con. angeführt habe:

A 1.	B 1.	C 1.	3761.
Et fecit constitutum, ut diacones leba tecta haberent de palleis linostimis et per parrocia concessa licentia cereum benedici. Et praecepit, ut	Et fecit constitutum, ut diacones leva tecta haberent de palleis linostemis et per parrocia concessa cereum benedicit. Et praecepit, ut	Et fecit constitutum, ut diacones levas tecta haberent de palleis linostimis et per parrochias concessa licentia cereos benedici.	Et fecit constitutum, ut diacones leva tecta haberent de palleis linostimis et per parrochias concessa licentia cereos benedici. Et

nullus clericus in puculum pupli- cum propinare- tur, nisi tantum cellae fidelium, maxime clerico- rum.	nullus clericus in poculum pu- blicum propi- narentur, nisi tantum cellae fidelium, ma- xime clerico- rum.	Etjussit, ut nul- lus clericus in populo publico propinate (corr. propinaretur), nisi tantum celle fidelium, ma- xime clerico- rum.	jussit, ut nullus clericus in po- culo publico propinarentur, nisi tantum celle fidelium, ma- xime clerico- rum.
---	---	---	---

Dass die Fassung von 3764 und 3761, 'parrochias', 'cereos', 'jussit', 'poculo', auch durch die Excerpte des alten Codex Mutinensis bestätigt werden, habe ich a. a. O. bemerkt.

Unter Bonifatius (44) haben beide: 'Clerus autem et plebs', wo A: 'clerus vel plebs', B weiter abweichend: 'clerus et populus'; unter Celestinus (45) fehlt 'ex omnibus', das A und B hinzufügen und das auch in Mut. keine Beglaubigung findet; 3761 schreibt diesem entsprechend: 'antefanati'; beide mit Mut.: 'nisi tantum recitabatur epistula (epistola C 1) Pauli apostoli' (ohne 'beati', das A und B haben), und am Schluss: 'et sic missae fiebant' (das diese weglassen, das aber in Con. Bestätigung findet)<sup>1</sup>. Bemerken will ich noch, dass gleich nachher statt des wenig verderbten 'post ignem zeticum' in A, 'ignem reticum' in C 1, in 3761 gelesen wird: 'ignem greticum', was sich jedenfalls dem ohne Zweifel richtigen 'igne geticum' (gedacht wird wohl an die Einnahme Roms durch Alarich) in B am nächsten anschliesst. Unter Xistus (46) findet sich in beiden gleich zu Anfang 'accusatusque est', das A und B weglassen und das eine Beglaubigung in Fel. und Con. hat.

Das Gesagte wird hinreichen, um auf die Wichtigkeit dieses Textes hinzuweisen, von dem man gewiss nicht sagen kann, wie Duchesne (Lib. pont. S. LXV) von seiner Classe E (C 1 und die sich ihm zunächst anschliessen) behauptet, dass sie geändert seien ('revus') nach einem, sei es vollständigen, sei es abgekürzten Manuscript des Fel. und Con. zu grunde liegenden Textes. Eine solche Umgestaltung eines Textes durch einen andern ist in der That nicht leicht zu denken. Nur so viel wird sich annehmen lassen, dass früh verschiedene Fassungen in Umlauf gekommen sind, und wir jetzt nicht mit Sicherheit die eine aus der andern ableiten können, dass aber Fel. und Con. jedenfalls mit einem Text dieser Classe zusammenhängen. Nachdem ich von diesem früher (N. A. IX, S. 457) gehandelt, werde ich später auf Fel. zurückkommen. Den Versuch, aus ihnen allein einen ältesten Liber pontificalis zu reconstruieren, kann ich fortwährend nicht für gelungen erachten.

1) Auch in Fel., wo nur 'fiebant' in 'celebrantur' verändert ist, das Duchesne am wenigsten in seine Restitution aufnehmen durfte.

Hie und da zeigt mit 3761 Verwandtschaft die Pariser Handschrift 5094, die einen ganz überarbeiteten Text giebt (Duchesne S. 72).

(C 1) Vatican. 3764, s. XI. fol., früher von Pabst (N. A. II, S. 34. 39) und neuerdings von Duchesne (Étude S. 84) untersucht und beschrieben, von mir jetzt in dem ersten Theil genauer collationiert, als es von jenem geschehen war. Es zeigte sich, dass sehr zahlreiche Correcturen die ursprüngliche Wortfassung verdrängt haben, die den anderen Texten viel näher steht, als man nach der Zeit der Handschrift annehmen sollte und die jedenfalls auf eine ältere Vorlage hinweist. Der Codex geht bis Stephan V.

Moderne Abschrift s. XVII. ist nach Pabst Barber. XXXIII. 57, dem der Anfang fehlt (vgl. Duchesne S. 85). — Paris. 5140, s. X ex., zeigt gewisse Verwandtschaft, geht aber weiter, bis Hadrian II, und kann nicht, wie Pabst meinte (N. A. II, S. 32), ehe er die Handschriften näher benutzt hatte, als Abschrift angesehen werden; ist auch wahrscheinlich älter, da ein Papstkatalog nur bis Silvester II. geht.

Florenz, Laurentianus 66. 35, chart. s. XV, mit C 1 nahe verwandt, aber nicht, wie Duchesne annimmt (Étude S. 87), aus ihm abgeleitet, geht ebenfalls bis Stephan V, bricht aber unvollständig ab: 'pro reverentia et amore eorum (Lücke) ac crucem auream super altare', wo eine halbe Seite leer bleibt<sup>1</sup>. Vorrede fehlt; dagegen geht ein alphabetisches Verzeichnis der Päpste vorher.

Bis auf die Umarbeitung des 12. Jahrhunderts (Duchesne S. 90 ff.), die vorzugsweise durch den Codex Vatican. 3762 repräsentiert ist (ebend. S. 95), bin ich nicht herabgegangen, nachdem Pabst sich eingehend mit dieser beschäftigt hat (N. A. II, S. 42 ff.).

Zum Schluss erwähne ich

Vatican. Palatinus 1811, s. X<sup>2</sup>, fol., 8 Blätter, ein Fragment der Vita Leo III. ('re magnitudinis decoratum pens. libr. 348. Ad que'). Das letzte Blatt sehr beschädigt. Am Schluss noch: 'Stephanus natione Romanus ex patre Marino. Sedit [ann. 7, übergeschrieben] menses 7. Hic a primeva aetate in patriarchio Lateranense — in locum eius dominus Leo papa succedit'. Nur 8 Zeilen.

Vatican. Palatinus 39, s. XI, nur ein ganz kurzer Auszug bis 92. Stephanus nat. Romanus ex patre Constantino sed. ann. 5, dies 24. Hic ordin. episcopos 15, pr. 2, diac. 2.

1) Endigt also nicht, wie Duchesne a. a. O. sagt, gleich C 1.  
2) Von Pabst, N. A. II, S. 40, mit Unrecht gegen Vignoli (und Duchesne) ins 11. oder gar 12. Jahrh. gesetzt. Ebenso ein Fragment in Vatic. 766. Von beiden Vergleichen vorhanden.

Dann Namen 92. Paulus — 96. Paschalis. Vgl. über diesen mehrfach gedruckten Katalog Duchesne, Étude S. 106, der ihm allen Werth abspricht, aber Lib. pont. S. LXV bemerkt, dass er ebenso wie Vatican. 341 (Étude S. 109), der bis Stephan V. geht, an einer auffallenden Stelle mit Fel. übereinstimmt (unter Victor: 'sicut Pius' statt 'sicut Eleutherius'). Namen und anderes sind sehr verderbt (28. Eutitanus; 54. Hirmisda; 56. Felix nat. Somnium; 59. Agapius; 71. Honorosius).

---

